

23. Wahlperiode

**Antrag**  
**der Abgeordneten \_\_\_\_\_ (SPD) und Fraktion**  
**und**  
**der Abgeordneten \_\_\_\_\_ (CDU) und Fraktion**  
**und**  
**der Abgeordneten \_\_\_\_\_ (GRÜNE) und Fraktion**

**Betr.: Direkte Demokratie in Hamburg – klar geregelt und breit getragen**

Die Freie und Hansestadt Hamburg lebt vom Engagement ihrer Bürger:innen – in Vereinen, Nachbarschaften, Parteien, Initiativen und eben auch im Bereich der direkten Demokratie. Volksinitiativen und Volksbegehren, sowie Bürgerinitiativen auf Bezirksebene, sind Ausdruck einer aktiven, informierten und vielfältigen Stadtgesellschaft, die sich einmischt, mitgestaltet und Verantwortung übernimmt.

In kaum einer anderen Großstadt wird so intensiv von den Möglichkeiten direkter Demokratie Gebrauch gemacht wie in der Freien und Hansestadt Hamburg. Ob es um Bildung, Klimaschutz, Mobilität oder sozialen Zusammenhalt geht – immer wieder bringen Hamburger:innen ihre Themen auf die politische Agenda, bündeln Anliegen aus der Stadtgesellschaft und fordern Veränderungen. Dieses Engagement ist ein starkes Signal für die Lebendigkeit und Verankerung unserer Demokratie.

Die Hamburger Verfassung sichert diesem Wirken Raum – durch klar geregelte Verfahren für Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheide. Die nähere Ausgestaltung erfolgt sodann durch das Hamburgische Gesetz über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (Volksabstimmungsgesetz - VAbstG). So wird direkte Demokratie transparent, nachvollziehbar und fair gestaltet.

Besonders wichtig sind diese Regeln, weil Volksinitiativen nicht nur Debatten anstoßen, sondern ein erfolgreicher Volksentscheid ein Gesetz beschließen kann. Damit greifen sie in einen Kernbereich demokratischer Gestaltung ein – das Gesetzgebungsrecht, das grundsätzlich den gewählten Parlamenten vorbehalten ist. Parteien und Fraktionen, die unsere parlamentarische Demokratie entscheidend beeinflussen, unterliegen dabei strengen Regeln. Denn wer Gesetze initiiert oder verabschiedet, nimmt direkten Einfluss auf das Gemeinwesen – und muss deshalb besonderen Anforderungen an Transparenz und Rechenschaft unterliegen.

Für Parteien, die nach Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) verfassungsrechtlich legitimiert an der politischen Willensbildung des Volkes mitwirken, ergeben sich diese Anforderungen unter anderem aus dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz; PartG). So erlaubt § 25 Absatz 1 Satz 1 PartG grundsätzlich die Annahme von Spenden – ein Ausdruck der Parteienfreiheit. Bürger:innen und juristische Personen dürfen politische Parteien finanziell unterstützen; das ist Ausdruck politischer Teilhabe und gesellschaftlicher Verankerung. Das Spendenaufkommen einer Partei gilt dabei auch als Indikator für ihre gesellschaftliche Rückkopplung.

Gleichzeitig regelt § 25 Absatz 2 PartG, welche Spenden unzulässig sind – beispielsweise Spenden von politischen Stiftungen, Unternehmen in öffentlicher Hand, Spenden aus dem

nicht europäischen Ausland, durch Berufsverbände oder anonyme Spenden. Die Öffentlichkeit muss nachvollziehen können, welche finanziellen Interessen mit einer Partei verbunden sind. Denn nur so kann die Wahlfreiheit nach Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG gewährleistet werden – frei wählen kann nur, wer transparent informiert ist.

Ähnliche Maßstäbe müssen auch für Volksinitiativen gelten. Denn auch hier geht es um die Möglichkeit, gesetzgebend zu wirken. Es darf nicht sein, dass finanzstarke Einzelpersonen oder Organisationen – insbesondere aus dem Ausland – gezielt Einfluss auf Volkssentscheide nehmen, indem sie beispielsweise den Eindruck eines breiten zivilgesellschaftlichen Rückhalts erzeugen. Volksgesetzgebung muss Ausdruck der Breite der Hamburger Stadtgesellschaft bleiben – nicht Mittel für verdeckte Interessen. Auch bedeutende Einzelspenden sollten – analog den Regeln für Parteien – zeitnah mitgeteilt werden.

Durch die Aufnahme eines klaren Spendenverbotskatalogs und Klarstellungen zur Rechenschaftsregelung stellen wir klar: Wer politischen Einfluss nimmt – ob über eine Partei oder eine Volksinitiative – muss sich an dieselben demokratischen Spielregeln halten.

Volksinitiativen und die repräsentativen politischen Organe sollen im fairen Meinungsstreit um die besten Lösungen für Hamburg werben – so sieht es das bereits in der Verfassung angelegte engmaschige Verfahren in mehreren Stufen und Verhandlungsoptionen vor. Auch wenn die sich gegenüberstehenden Positionen zwischen Volksinitiative und Hamburger Bürgerschaft ausgehandelt werden, kommt dem Senat als Exekutive eine entscheidende Rolle für die Umsetzung der jeweiligen Vorhaben zu. Deshalb sollte künftig das Äußerungs- und Informationsrecht des Senats und seiner Mitglieder zu den Sachfragen im Abstimmungskampf in allen Stadien der Volksabstimmungsverfahren klargestellt werden, um die bislang weitgehend richterrechtlich konturierte Rechtslage zu präzisieren und Rechtssicherheit zu erhöhen.

Insgesamt soll der Antrag Transparenz und Nachvollziehbarkeit der direkten Demokratie in der Freien und Hansestadt Hamburg stärken.

**Dies vorausgeschickt möge die Bürgerschaft beschließen:**

### Artikel 1

#### **Zwölftes Gesetz**

#### **zur Änderung des Volksabstimmungsgesetzes**

**Vom ...**

Das Volksabstimmungsgesetz vom 20. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 136), zuletzt geändert am 25. Mai 2021 (HmbGVBl. S. 347), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält der Eintrag zu § 31 folgende Fassung:  
„§ 31 Äußerungen staatlicher Stellen; Gleichbehandlung“.
2. § 30 wird wie folgt geändert:
  - 2.1 Absatz 1 wird durch die folgenden neuen Absätze 1 bis 4 ersetzt:

„(1) Geldspenden sind von den Initiatoren gesondert auf einem Konto unter Angabe der Spenderin oder des Spenders und des gespendeten Betrages zu verwalten. Sachspenden sind in einem schriftlichen Protokoll zu verzeichnen, in dem die Spenderin oder der Spender, der Gegenstand der Sachspende und der marktübliche Wert ausgewiesen werden.

(2) Die Annahme folgender Spenden ist unzulässig:

1. Spenden von ~~Körperschaften—~~ juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Parteien, politischen Stiftungen, Parlamentsfraktionen und -gruppen sowie von Fraktionen und Gruppen der Bezirksversammlungen,
2. Spenden von Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 vom Hundert übersteigt,
3. Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 500 Euro betragen und deren Spenderin oder Spender nicht feststellbar ist, oder bei denen es sich erkennbar um die Weiterleitung einer Spende eines nicht genannten Dritten handelt,
4. Spenden von natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz bzw. Sitz im Ausland sowie von im Inland niedergelassenen juristischen Personen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer juristischen Person mit Sitz im Ausland oder einer natürlichen Person mit Wohnsitz im Ausland stehen, es sei denn, dass diese Spenden aus dem Vermögen einer Deutschen oder eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, einer Bürgerin oder eines Bürgers der Europäischen Union oder eines Wirtschaftsunternehmens, dessen Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert im Eigentum von Deutschen im Sinne des Grundgesetzes oder einer Bürgerin oder eines Bürgers der Europäischen Union befinden oder dessen Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, stammen.

Eine unzulässig angenommene Spende ist unverzüglich an die zuständige Behörde weiterzuleiten.

(3) Die Initiatoren haben die Pflicht, innerhalb eines Monats nach Übermittlung der Eintragungslisten (§ 15) über die Herkunft der Mittel, die ihnen zum Zweck der Durchführung der Volksinitiative und des Volksbegehrens zugeflossen sind, gegenüber der Landesabstimmungsleitung Rechenschaft zu legen. Die Landesabstimmungsleitung leitet den Rechenschaftsbericht nach Satz 1 an die Bürgerschaft zur Befassung mit dem Anliegen des Volksbegehrens (§ 17 Absatz 1) zu. Die Initiatoren haben die Pflicht, acht Wochen vor Durchführung des Volksentscheides über die Herkunft der Mittel und drei Monate nach Zustellung des Ergebnisses des Volksentscheides (§ 23 Absatz 6) über die Herkunft und Verwendung der Mittel, die ihnen zum Zweck der Durchführung der Volksinitiative, des Volksbegehrens und des Volksentscheides zugeflossen sind, gegenüber der Landesabstimmungsleitung Rechenschaft zu legen. Die Landesabstimmungsleitung leitet ~~den Rechenschaftsbericht über die Herkunft der Mittel nach Satz 3 unverzüglich der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft weiter. Sie leitet~~ den Rechenschaftsbericht über die Herkunft und Verwendung der Mittel nach Satz 3 an die Präsidentin oder den Präsidenten der Bürgerschaft zur Befassung zu. Die Vertrauenspersonen versichern an Eides statt die Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechenschaftslegung. Die Landesabstimmungsleitung ist für die Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; sie gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches. Die Landesabstimmungsleitung kann bei Vorliegen tatsächlicher

Anhaltspunkte für eine unrichtige oder unvollständige Rechenschaftslegung nach Satz 1 anordnen, dass die Vertrauensperson alle Unterlagen über die erhaltenen Spenden vorlegen.

(4) Spenden, deren Wert in einem Kalenderjahr 2500 Euro übersteigt, sind unter Angaben des Namens und der Anschrift der Spenderin oder des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht darzustellen. Spenden, die insgesamt die Höhe von 35000 Euro übersteigen, sind der Landesabstimmungsleitung unverzüglich anzuzeigen. Die Landesabstimmungsleitung teilt der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft eine Anzeige nach Satz 2 unverzüglich mit.“

2.2 Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 5 bis 7.

2.3 Im neuen Absatz 5 Satz 2 wird die Textstelle „Absatz 1 Sätze 2 und 3 ist“ durch die Textstelle „Absätze 1, 2, Absatz 3 Sätze 5 bis 7 und Absatz 4 sind“ ersetzt.

2.4 Im neuen Absatz 6 Satz 2 wird die Textstelle „Absatz 1 Sätze 2 und 3 ist“ durch die Textstelle „Absätze 1, 2, Absatz 3 Satz 5 bis 7 und Absatz 4 sind“ ersetzt.

2.5 Im neuen Absatz 7 Satz 1 wird die Textstelle „Absätzen 1 und 2“ durch die Textstelle „Absätzen 3, 5 und 6“ ersetzt.

3. In § 30a Absatz 3 wird die Textstelle „der Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 30 Absatz 1“ durch die Textstelle „den Pflichten nach § 30 Absätze 1 bis 4“ ersetzt.

4. § 31 erhält folgende Fassung:

#### „§ 31

#### Äußerungen staatlicher Stellen; Gleichbehandlung

(1) Die Bürgerschaft, ihre Fraktionen und Mitglieder sind berechtigt, sich jederzeit zu den Gegenständen der Verfahren nach diesem Gesetz zu äußern.

(2) Der Senat und seine Mitglieder dürfen jederzeit über Gegenstand, Ziele, Auswirkungen und Ablauf der Verfahren nach diesem Gesetz öffentlich informieren und hierzu Stellung nehmen. Dabei ist das Sachlichkeitsgebot zu beachten.

(3) Anderweitige Befugnisse zu Stellungnahmen nach diesem Gesetz bleiben unberührt.

(4) In Veröffentlichungen des Senats sind die Auffassungen der Initiatorinnen und Initiatoren und der Bürgerschaft zu dem Gegenstand eines Volksentscheids oder eines Referendums in gleichem Umfang darzustellen.

(5) Die Initiatorinnen und Initiatoren sind bei der Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zum Zwecke der Information der Öffentlichkeit über das Anliegen der Volksinitiative, des Volksbegehrens, des Volksentscheids sowie des Referendumsbegehrens und des Referendums sowie der Gegenvorlage in einem Bürgerschaftsreferendum gegenüber Parteien wegerechtlich gleich zu behandeln.“

## Artikel 2

### Übergangsbestimmung

Ist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes der Beginn der Sammlung von Unterschriften für einen Gesetzentwurf oder eine andere Vorlage gemäß § 3 des Volksabstimmungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung angezeigt worden und hat der Senat noch keine Feststellung über das Zustandekommen dieser Volksinitiative getroffen, finden bis zur Entscheidung über das Zustandekommen die §§ 30, 31 des Volksabstimmungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung Anwendung.

### **Gesetzesbegründung**

#### **A. Allgemeines**

Vierzehn Jahre nach der Novellierung des Volksabstimmungsgesetzes (Bü-Drs. 20/4525) werden mit der vorliegenden Neufassung des § 30 die Transparenz- und Rechenschaftsanforderungen für Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheide systematisch aufgrund ihrer hohen demokratischen Bedeutung geschärft und an neu hinzugekommene Konstellationen angepasst. So war beispielsweise die Frage erheblicher Spenden von außerhalb Deutschlands nicht Gegenstand der Diskussion, vor dem Hintergrund, dass bis dahin die Themen der Volksgesetzgebung stets Hamburg-spezifisch waren. Mit der Volksgesetzgebung werden politische Themenstellungen verbindlich geregelt, deshalb müssen Einflussnahmen auf die politische Willensbildung der Stimmberechtigten öffentlich und nachvollziehbar sein.

Da die Volksabstimmungsverfahren unmittelbaren Einfluss auf die Gesetzgebung ermöglichen, bedarf es frühzeitiger und verlässlicher Offenlegungspflichten insbesondere zur Herkunft von Geldmitteln und – in den maßgeblichen Verfahrensphasen – auch zu deren Verwendung. Die Neuregelung stellt daher klar, dass neben Geld- auch Sachspenden anzugeben sind, um Umgehungen zu verhindern und die Rechenschaftslegung vollständig auszugestalten.

Der neue § 30 Absatz 2 ersetzt die bisherige teilweise Verweisung des § 30 Absatz 1 auf § 25 PartG durch einen eigenständigen, auf die Volksgesetzgebung zugeschnittenen Spendenverbotskatalog; er schließt insbesondere Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten und von Unternehmen mit maßgeblicher öffentlicher Beteiligung aus und stärkt die Transparenz bei anonymen oder erkennbar weitergeleiteten Spenden. Der Ausschluss von Auslandsfinanzierung außerhalb der Europäischen Union schützt die politische Willensbildung der abstimmungsberechtigten Hamburgerinnen und Hamburger vor externer Einflussnahme. Zeitlich gestufte Rechenschaftspflichten, die eidesstattliche Versicherung der Vertrauenspersonen sowie Prüf- und Vorlagebefugnisse der Landesabstimmungsleitung erhöhen die Verbindlichkeit und Nachprüfbarkeit der Angaben; ergänzend werden Anzeigeschwellen für größere Spenden normiert und bislang in der Volksabstimmungsverordnung geregelte Bestimmungen in den Gesetzesrang überführt. Insgesamt stärkt die Anpassung des § 30 Transparenz, Integrität und Vertrauen in die Verfahren der direkten Demokratie.

Mit der Neufassung von § 31 soll das Äußerungs- und Informationsrecht des Senats und seiner Mitglieder in allen Stadien der Volksabstimmungsverfahren ausdrücklich geregelt und an das verfassungsrechtliche Sachlichkeitsgebot gebunden werden, um die bislang weitge-

hend richterrechtlich konturierte Rechtslage zu präzisieren und die Rechtssicherheit zu erhöhen. Anlass hierfür ist, dass § 31 bislang im Wesentlichen Vorgaben zur Gleichbehandlung in Senatsveröffentlichungen sowie zur wegerechtlichen Gleichstellung der Initiatorinnen und Initiatoren enthält, während die Maßstäbe für Äußerungen staatlicher Stellen im Volksabstimmungsverfahren maßgeblich durch die Rechtsprechung des Hamburgischen Verfassungsgerichts gefasst sind.

Aus dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Abstimmungsfreiheit und dem Demokratieprinzip folgt das Gebot, dass sich staatliche Stellen im Verfahren der Volksgesetzgebung sachlich zum Abstimmungsgegenstand und -verfahren äußern. Anders als im Wahlrecht geht es in den Volksabstimmungsverfahren jedoch nicht um die Übertragung von Entscheidungsmacht, sondern um die Entscheidung einer Sachfrage; dies eröffnet dem Senat als Landesregierung auch die Möglichkeit, den jeweiligen Abstimmungsgegenstand zu erläutern und hierzu Position zu beziehen. Die Neufassung bildet diesen verfassungsrechtlichen Rahmen gesetzlich ab. Zugleich wird klargestellt, dass die Bürgerschaft, ihre Fraktionen und Mitglieder jederzeit berechtigt sind, sich zu den Gegenständen der Verfahren zu äußern. Die Neuregelung bewegt sich im Rahmen der vom Hamburgischen Verfassungsgericht entwickelten Maßstäbe und stärkt Transparenz und Nachvollziehbarkeit staatlicher Kommunikation im Volksabstimmungsprozess, ohne die verfassungsrechtlich gebotene freie Willensbildung der Abstimmungsberechtigten zu beeinträchtigen.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

#### **Zu Nummer 1 (Neufassung des § 30)**

##### **Zu Absatz 1**

Der neue Absatz 1 soll die Rechenschaftslegung sowohl für die Initiatorinnen und Initiatoren als auch die Landesabstimmungsleitung erleichtern und klarstellen, dass vollständigkeitshalber auch Sachspenden angegeben werden müssen, damit ein transparenter Überblick über die vollständige finanzielle Ausstattung gegeben ist. Die Überlassung von Personal ist als Sachspende anzusehen.

##### **Zu Absatz 2**

Der neue Absatz 2 ersetzt die vorherige teilweise Verweisung auf § 25 PartG. Eine enumerative Aufzählung dient der Klarheit und stellt damit sicher, dass die Verbote auf die Volksgesetzgebung zugeschnitten sind. Nummer 1 entspricht dem bisher durch Verweisung auf das Parteiengesetz geregelten Verbot. Ergänzend aufgenommen sind politische Parteien und politische Stiftungen. Nummer 2 entspricht dem Verbot in § 25 Absatz 2 Nummer 5 PartG und ergänzt das Verbot in Nummer 1. Volksgesetzgebung ist die aus der Mitte des Volkes initiierte politische Thematisierung und Sachentscheidung. Eine Finanzierung durch die öffentliche Hand steht dazu im Widerspruch. Das bisher durch Verweisung auf § 25 Absatz 2 Nummer 6 PartG geregelte Spendenannahmeverbot bleibt in Nummer 3 inhaltlich unverändert.

In Nummer 4 wird ein eingeschränktes Spendenverbot in Anlehnung an das Spendenverbot an Parteien eingeführt, um die Gesetzgebung des Landes vor unberechtigter Einflussnahme aus dem Ausland außerhalb der Europäischen Union zu schützen.

Satz 2 entspricht der bisherigen Regelung in Absatz 1 Satz 3 mit der Abweichung, dass eine unzulässig angenommene Spende unverzüglich an die zuständige Behörde und nicht erst bei Abgabe der Rechenschaftslegung weiterzuleiten ist.

### **Zu Absatz 3**

Im neuen Absatz 3 soll der neue Satz 1 einen möglichst frühen Aufschluss über etwaige für die Öffentlichkeit interessante Spenderinnen sicherstellen. Diese Rechenschaftslegung nach dem Volksbegehren wird der Bürgerschaft zugeleitet, damit auch dieser Umstand Teil der Beratungen in der Bürgerschaft sein kann (§ 17). Dasselbe soll für die Phase vor Volksentscheiden gelten, um größtmögliche Transparenz für die Bürgerinnen und Bürger zu schaffen. Um die Vertrauenspersonen, die nach § 3 Absatz 3 Nummer 3 die erforderlichen Erklärungen für die Initiatoren abgeben, nicht zu überlasten, ist hier nur die Rechenschaft über die Herkunft der Mittel und nicht auch deren Verwendung gefordert. Um sicherzustellen, dass der Rechenschaftsbericht acht Wochen vor dem Volksentscheid die Abgeordneten der Bürgerschaft rechtzeitig für Beratungen erreicht, ist das Wort „unverzüglich“ aufgenommen worden. Die Landesabstimmungsleitung kann dennoch eine kurze Bewertung zur Ordnungsgemäßheit mitabgeben, sowie auf Rückfragen an die Initiatorinnen und Initiatoren hinweisen, auf deren Beantwortung die Landesabstimmungsleitung aufgrund der unverzüglichen Weiterleitung an die Bürgerschaft nicht warten konnte.

Mit den Sätzen 4 bis 5 des Absatzes 3 wird die Verbindlichkeit der Rechenschaftslegung gestärkt.

### **Zu Absatz 4**

Satz 1 des neuen Absatzes 4 entspricht dem bisherigen § 42 Absatz 4 der Verordnung zur Durchführung des Volksabstimmungsgesetzes und wird zur Erleichterung der Initiatorinnen und Initiatoren in den hierfür systematisch passenden Rahmen des § 30 überführt. So, wie Satz 1 in Anlehnung zu § 25 Absatz 3 Satz 1 PartG steht, soll Satz 2 in Anlehnung des § 25 Absatz 3 Satz 2 PartG für Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheide übernommen werden. Zusätzlich wird in Satz 3 eine unverzügliche Mitteilung der Landesabstimmungsleitung über eine Anzeige nach Satz 2 aufgenommen, so dass eine Information und Veröffentlichung in geeigneter Weise erfolgen können.

### **Zu den Absätzen 5 bis 7**

Die Änderungen der Absätze 5 bis 7 des § 30 sind redaktionelle Anpassungen der Verweisungen.

### **Zu Nummer 2 (Anpassung des § 30a)**

Die Anpassungen von § 30a Absatz 3 erfolgen aus redaktionellen Gründen.

### **Zu Nummer 3 (Neufassung des § 31)**

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 stellt klar, dass die Bürgerschaft, ihre Fraktionen und Mitglieder jederzeit berechtigt sind, sich zu den Gegenständen der Verfahren nach diesem Gesetz zu äußern. Damit werden die verfassungsrechtlichen Funktionen des Parlaments in den Verfahren der Volksabstimmung hervorgehoben.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 normiert das Recht des Senats und seiner Mitglieder, in allen Stadien der Verfahren nach dem Volksabstimmungsgesetz über Gegenstand, Ziele, Auswirkungen und Ablauf zu informieren und hierzu Stellung zu nehmen. Die Regelung schafft eine ausdrückliche Grundlage für Äußerungen und Informationen des Senats und seiner Mitglieder in allen Stadien der Volksabstimmungsverfahren. Absatz 2 Sätze 2 und 3 bindet dieses Recht an die aus Abstimmungsfreiheit und Demokratieprinzip folgenden Anforderungen des Sachlichkeitsgebots. Informationen, Stellungnahmen und Äußerungen sind sachlich, wenn sie den Abstimmungsgegenstand, seinen Inhalt, seine Tragweite und seine Folgewirkungen nach-

vollziehbar darstellen oder erläutern. Die Formulierung ist abstimmungsgegenstandsübergreifend gefasst und erfasst Gesetzentwürfe ebenso wie andere Vorlagen. Aus dem Grundsatz der Abstimmungsfreiheit und dem Demokratieprinzip folgt – wie das Hamburgische Verfassungsgericht in seinem Urteil aus dem Jahr 2011 (Az. HVerfG 3/10) zur Anfechtung des Volksentscheids über die Hamburger Schulreform klargestellt hat –, dass sich die an einem Volksgesetzgebungsverfahren beteiligten staatlichen Stellen auf sachliche Informationen zu Gegenstand und Verfahren der Abstimmung zu beschränken haben.

### **Zu Absatz 3**

Zur Klarstellung wird in Absatz 3 bestimmt, dass anderweitige Befugnisse zu Stellungnahmen nach dem Volksabstimmungsgesetz unberührt bleiben; dies gilt insbesondere für die Befugnisse zu Stellungnahmen nach 19 Absatz 2 und § 25k Absatz 2.

### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 übernimmt die bisherige Regelung zur gleichberechtigten Darstellung der Auffassungen von Initiatoren und Bürgerschaft in Senatsveröffentlichungen.

### **Zu Absatz 5**

Absatz 5 entspricht der bisherigen Regelung zur wegerechtlichen Gleichbehandlung der Initiatorinnen und Initiatoren gegenüber Parteien.

### Zu Artikel 2

Für den Fall, dass vor dem Inkrafttreten die Sammlung für eine Volksinitiative angezeigt wird, bedarf es einer Übergangsvorschrift, wonach das Verfahren bis zur Beendigung des Verfahrensabschnitts (Feststellung des Senats über das Zustandekommen) nach den bisherigen Vorschriften durchgeführt wird.